

Benedikt Labre e.V. – OASE

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Benedikt Labre e.V. – OASE
2. Er ist beim Amtsgericht in Köln im Vereinsregister unter der Nr.: 10778 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Köln.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist assoziiertes Mitglied der Caritas.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Hilfe und Anregung zur Selbsthilfe von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 des Sozialgesetzbuches XII. Der Verein bietet auch Nichtbetroffenen Gelegenheit, sich gemäß dem Vereinszweck zu engagieren. Für die Erledigung seiner Arbeiten kann er Verein bezahlte MitarbeiterInnen einstellen und Beratungs- bzw. Aufenthaltsräume anmieten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Persönliche Hilfe.
Hierzu gehören beispielsweise Bildungsveranstaltungen zur Wiederherstellung des Selbstwertgefühls sowie Einzelgespräche zur Persönlichkeitsfindung.
 - b) Durchführung gemeinsamer Treffen, Unternehmungen und Veranstaltungen.
Durch Veranstaltungen, Ferienfreizeiten und gemeinsame Feiern soll z.B. Kontakt und Vertrauen zwischen Betroffenen und Nichtbetroffenen hergestellt werden.
 - c) Wohnhilfe.
Der Verein stellt Wohnungslosen angemietete Häuser zum Zwecke der Resozialisierung zur Verfügung. Hierbei sollen die Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Benedikt Labre e.V. übt eine Tätigkeit im Sinne der Caritas aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder.
2. Jeder, der den Vereinszweck unterstützt, kann die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme in der Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung, die dann entscheidet.
3. Auch juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6). Betroffene zahlen die Hälfte, ggf. nach unten abgerundet. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines jeden Mitglieds bedarf der Schriftform.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das vergangene Rechnungsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber in ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 2. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von# einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks, sowie der Gründe verlangt wird.
 - (siehe § 6.5) 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt; ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 5. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen. Durch sie erfolgt die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren und bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Angestellten des Vereins sind; diese werden jährlich neu gewählt. Über die jährliche Prüfung der Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - Mitgliedsbeiträge (s. § 3)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei jedoch nicht mehr als fünf gewählten und gleichberechtigten Personen sowie einer Person aus dem Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde Herz-Jesu, Dekanat Köln-Mitte-Süd.

Die Kirchengemeinde kann ihren Sitz im Vorstand auf eine andere Kirchengemeinde übertragen. Die zu benennende Kirchengemeinde sollte dabei einen sachlichen und/oder örtlichen Bezug zum Benedikt Labre e.V. Oase aufweisen.

2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen erweiterten Vorstand wählen; und zwar:

■ BeisitzerInnen aus dem Kreis der Betroffenen,

■ ReferentInnen für besondere Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die gewählten gleichberechtigten Personen und eine Person aus dem Kirchenvorstand, bzw.

Pfarrgemeinderat. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterstützen und fördern.

Sie haben jedoch keine Vertretungsbefugnisse oder eine sonstige Organfunktion. Vorstand im Sinne des Gesetzes und der Statuten des Vereins sind nur die Personen gemäß Absatz 1.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder dürfen vom Verein nicht gegen Entgelt beschäftigt werden.

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r kann insoweit als besondere/r VertreterIn nach § 30 BGB den Verein vertreten und ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nicht rechtsunwirksam, wenn das geborene Mitglied des Vorstandes -- der Vertreter der Kirchengemeinde Herz-Jesu - von seinem Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, nicht Gebrauch macht.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung gem. § 9 zu beurkunden.

§ 8 Rechnungslegung

entfällt

§ 8 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen, so fällt das Reinvermögen des Vereins an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschland (KFD) Gemeinde St. Heribert mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den bisherigen Zweck des Vereins zu verwenden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Satzung wurde gemäß Beschluss vom 19.11.2019 geändert.

 
A. Betnij M. Jühke